



Weisungen über das Verfahren im Dienstverschiebungswesen (WDVS)

vom 28. April 2008

Der Chef der Armee,

gestützt auf Artikel 34 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 19. November 2003¹ über die Militärdienstpflicht (MDV),

erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Der Chef der Armee bestimmt in diesen Weisungen:

- a. die administrativen Einzelheiten des Verfahrens im Dienstverschiebungswesen (DVS Wesen);
- b. das Format, in welchem eine elektronische Zustellung der Dienstverschiebungsgesuche (DVS Gesuche) erfolgen kann.

² Sie gelten für alle mit der Bearbeitung von DVS Gesuchen befassten Stellen von Bund und Kantonen.

Art. 2 Begriffe

¹ Werden in dieser Verordnung Einzahlformen wie "der Angehörige der Armee", "der Anwärter", "der Kommandant", "der Vorgesetzte" usw. verwendet, so gelten diese Bezeichnungen sowohl für weibliche als auch für männliche Angehörige der Armee (AdA).

² Die "Rote Linie" ist eine Übersicht über die Formationen der Armee und zeigt den Minimalbestand für jede vorhandene Funktion auf. Ein Unterschreiten dieses Minimalbestandes gefährdet die Auftrags Erfüllung der betroffenen Formation.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 3 Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf ist im Anhang schematisch dargestellt.

¹ SR 512.21

Art. 4 Allgemeine Aufgaben im DVS Wesen

¹ Der Führungsstab der Armee (FST A):

- a. ist im DVS Wesen Anlauf- und Auskunftsstelle für Kommandanten und Kommandostellen;
- b. definiert die Schlüsselfunktionen, die Spezialisten und die „Rote Linie“;
- c. erstellt und verwaltet die Bedarfs- und Angebotsliste;
- d. koordiniert den Personaleinsatz der AdA gemäss den Richtlinien über die Truppeneinsätze für zivile Tätigkeiten;
- e. erstellt und verwaltet das Verzeichnis der für die Behandlung von DVS Gesuchen zuständigen Militärbehörden und Personen des Bundes und der Kantone;
- f. führt regelmässig Ausbildungskurse über das DVS Wesen durch.

² Die kantonalen Militärbehörden sind generelle Auskunfts- und Anlaufstelle für alle AdA, die in ihrem Kanton Wohnsitz haben.

Art. 5 Format der elektronischen Zustellung von DVS Gesuchen

¹ DVS Gesuche können in folgendem Format elektronisch zugestellt werden.

- a. als PDF-Datei im Anhang einer E-Mail;
- b. als E-Mail.

² Grundsätzlich ist das offizielle DVS-Formular als PDF-Datei im Anhang einer E-Mail einzureichen.

³ Bei Einreichung eines DVS Gesuches als E-Mail, müssen mindestens folgende Inhalte aufgeführt sein:

- a. Personalien des AdA:
 1. AHV-Nr,
 2. Grad, Funktion und Einteilung,
 3. Name, Vorname und Adresse,
 4. Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- b. Angaben über den zu verschiebenden Dienst, inkl. Aufgebotsdaten;
- c. Begründung des DVS Gesuches;
- d. Beweismittel auf die sich der Gesuchsteller beruft: im PDF-Format.

Art. 6 Aufgaben der Gesuchsempfänger und -entscheider

¹ Die Empfänger von DVS Gesuchen:

- a. leiten DVS Gesuche, deren Behandlung nicht in ihrer Zuständigkeit liegt, unverzüglich an die zuständige Militärbehörde weiter;
- b. leiten DVS Gesuche, denen ein Arztzeugnis beigelegt ist, unverzüglich an den Militärärztlichen Dienst der Logistikbasis der Armee weiter;
- c. prüfen die DVS Gesuche in ihrem Kompetenzbereich auf Vollständigkeit und retournieren sie gegebenenfalls dem AdA zur Vervollständigung;

- d. leiten DVS Gesuche, nach Abschluss der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben, an die für den Entscheid zuständig Stelle weiter.

² Die für den Entscheid von DVS Gesuchen zuständigen Stellen:

- a. entscheiden über die DVS Gesuche und eröffnen die entsprechenden Verfügungen;
- b. holen bei Bedarf Stellungnahmen bei den zuständigen Kommandanten bzw. Vorgesetzten ein;
- c. dürfen die Akten anderer Militärbehörden zur Einsicht verlangen, wenn sie für den Entscheid auf die Einsichtnahme angewiesen sind;
- d. stellen dem FST A sowie dem zuständigen Kommandanten bzw. Vorgesetzten eine Kopie des Entscheides zu;
- e. bewahren die Entscheidakten nach den Vorschriften des Artikels 25 der Verordnung vom 10. Dezember 2004² über das militärische Kontrollwesen auf.

Art. 7 DVS Gesuche von Unteroffizieren

Über DVS Gesuche von Unteroffizieren, ohne höh Uof, die in Stäben eingeteilt sind, zu Ausbildungsdiensten der Formationen entscheiden:

- a. die kantonalen Militärbehörden: sofern einer der in Artikel 8-10 genannten Gründe für die Dienstverschiebung vorliegt;
- b. der Führungsstab der Armee: in allen anderen Fällen.

Art. 8 Überwiegendes privates Interesse im Allgemeinen

Als überwiegendes privates Interesse der Militärdienstpflichtigen im Sinne des Artikel 30 Absatz 2 MDV gilt insbesondere die zeitliche Überschneidung des Ausbildungsdienstes mit:

- a. einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt des AdA von länger als vier Monaten;
- b. einer Schwangerschaft des AdA;
- c. der Pflicht des AdA zur Betreuung eigener Kleinkinder, soweit eine Ersatzbetreuung für die Zeit des Ausbildungsdienstes nicht möglich ist;
- d. dem Noviziat des AdA in einem geistlichen Orden oder einer geistlichen Kongregation;
- e. der Teilnahme des AdA als qualifizierter Sportler am Training und an Wettkämpfen nationaler oder internationaler Bedeutung, die für qualifizierte Sportler vorbehalten sind;
- f. dem Einsatz des AdA im Friedensförderungsdienst oder im Assistenzdienst sowie in Hilfsaktionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Schweizerischen Roten Kreuzes oder des Schweizerischen Korps für Humanitäre Hilfe;
- g. der Verpflichtung des AdA zu einer Arbeitsleistung, die wegen der Verweigerung eines Ausbildungsdienstes für einen höheren Grad oder für eine andere Funktion durch ein Militärgericht ausgesprochen wurde.

² SR 511.22

Art. 9 Überwiegendes privates Interesse bei Studenten

¹ Sofern die Beratungsstelle zivile-militärische Ausbildung an Ausbildungsstätten entsprechend Antrag stellt und die entsprechenden Termine nicht anders festgelegt werden können oder deren Verschiebung für den AdA nicht zumutbar ist, gilt neben Artikel 8 zudem für Studenten als überwiegendes privates Interesse der Militärdienstpflichtigen im Sinne des Artikel 30 Absatz 2 MDV:

- a. die zeitliche Überschneidung des Ausbildungsdienstes mit dem Absolvieren eines Zulassungsstudiums (Assessmentjahr) oder von Probesemestern durch den AdA;
- b. die Absolvierung wichtiger Pflichtleistungen zum Nachweis von erreichten Qualifikationen an zivilen Ausbildungsstätten durch den AdA während eines Ausbildungsdienstes oder kurz nach einem Ausbildungsdienst.

² Als wichtige Pflichtleistungen zum Nachweis von erreichten Qualifikationen gelten:

- a. Aufnahme-, Vor- und Zwischenprüfungen, von denen der Beginn oder die Weiterführung der zivilen Ausbildung abhängen;
- b. Abschlussprüfungen (z.B. Modulabschlüsse, Abschluss an einer Mittelschule, Abschluss von Studientappen oder des gesamten Studiums);
- c. Projekt-, Semester- und Schlussarbeiten, Praktika etc.

Art. 10 Überwiegendes privates Interesse bei Berufsausbildungen

¹ Für Absolventen von Berufsausbildungen gilt neben Artikel 8 zudem als überwiegendes privates Interesse der Militärdienstpflichtigen im Sinne des Artikel 30 Absatz 2 MDV :

- a. die zeitliche Überschneidung des Ausbildungsdienstes mit Lehrabschlussprüfungen des AdA;
- b. das Absolvieren von wichtigen Prüfungen durch den AdA während sowie bis zwölf Wochen nach einem Ausbildungsdienst.

² Als wichtige Prüfungen gelten insbesondere:

- a. Zulassungsprüfungen zu Meisterkursen;
- b. Berufs- und höhere Fachprüfungen zur Erlangung von kantonale, eidgenössisch oder international anerkannten Diplomen und Fachausweisen.

Art. 11 Kurzfristig eingereichte DVS Gesuche

¹ DVS Gesuche, die nicht innerhalb der Frist gemäss Artikel 32 Absatz 1 MDV eingereicht werden, dürfen von der zuständigen Militärbehörde nur bei Vorliegen eines nicht im Voraus planbaren zwingenden Grundes bewilligt werden.

² Über DVS Gesuche, die erst in den letzten zwei Wochen vor Beginn des Dienstes behandelt werden können, entscheidet die zuständige Militärbehörde nach Rücksprache mit dem direkt vorgesetzten Kommandanten des Angehörigen der Armee.

Art. 12 Eröffnung des Entscheids

¹ Der Entscheid über ein DVS Gesuch wird den Militärdienstpflichtigen schriftlich eröffnet.

² Eine Ablehnung des DVS Gesuchs wird begründet und mit den Hinweis auf die Möglichkeit einer einmaligen Wiedererwägung versehen.

3. Abschnitt: Steuerungsmassnahmen

Art. 13 Bestandessteuerung

¹ Zur Vermeidung von Unterbeständen in den Formationen und zur Sicherstellung der personellen Einsatzfähigkeit der Formationen kontrolliert der FST A:

- a. die Einhaltung der Bestandeszahlen;
- b. die Einhaltung der „Roten Linie“.

² Er ergreift rechtzeitig Massnahmen, welche die Einhaltung der Bestandeszahlen und der "Roten Linie" gewährleisten und kann hiezu den entsprechenden Stellen Weisungen erteilen.

Art. 14 Einheitliche Entscheidpraxis

¹ Der FST A sorgt durch regelmässigen Erfahrungsaustausch für eine einheitliche Entscheidpraxis.

² Zu diesem Zweck kann er:

- a. armeeweite Auswertungen erstellen;
- b. Akten bei der kantonalen Militärbehörde einverlangen;
- c. Korrekturmassnahmen bei der kantonalen Militärbehörde einleiten;
- d. Ausbildungen im DVS Wesen durchführen;
- e. in Zusammenarbeit mit den Kantonen Checklisten für die Bearbeitung von DVS Gesuchen erstellen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung bisheriger Weisungen

Die Weisungen vom 31. März 2004 über die Verfahren im Dienstverschiebungswesen werden aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Weisungen treten am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Sie gelten längstens bis zum 30. April 2013.

CHEF DER ARMEE



Korpskommandant Nef

Geht an

An alle Verantwortlichen im Bereich des Personellen der Armee bei:

Oberauditorat

Stab CdA

Stab Stv CdA

Personal Verteidigung

Internationale Beziehungen

Stab Operative Schulung

Planungsstab der Armee

Führungsstab der Armee

Höhere Kaderausbildung der Armee

Heer

LVb Inf 3/6

LVb G/Rttg 5

LVb Pz/Art

LVb Log 2

Ter Reg 1, 2, 3, 4

Mil Sich

Stv Kdt HE

Inf Br 2, 4, 5, 7

Geb Inf Br 9, 10, 12

Pz Br 1, 11

Luftwaffe

LVb Fl 31

LVb Flab 33

LVb FU 30

Logistikbasis der Armee

Log Br 1

Führungsunterstützungsbasis der Armee

FU Br 41

Bundeskanzlei, Stab Einsatzunterstützung Landesregierung

Bundeskanzlei, Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale

Dienststelle Rotkreuzdienst

Kantonale Militärbehörden

Feldpostdirektion

z K an

Generalsekretariat VBS

Präsident Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär und Bevölkerungsschutz

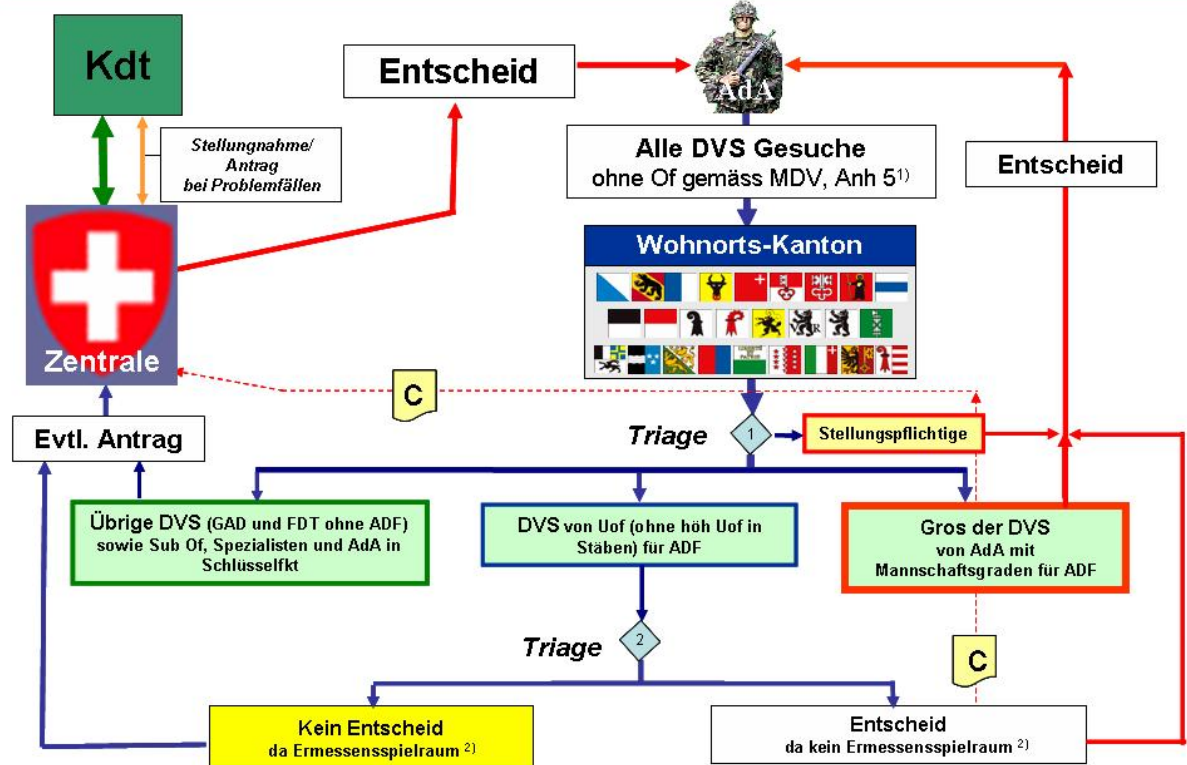
Präsident Konferenz Schweiz. Kreiskommandanten

C Recht V

Intranet V (Publikation)

Verfahrensablauf im Dienstverschiebungswesen

Verfahrensablauf im Dienstverschiebungswesen
(Anhang zu den Weisungen über die Verfahren im Dienstverschiebungswesen)



1) Hptm inkl Sub Of und höh Uof in Stäben oder Sub Of, die a i auf einer Hptm Fkt eingeteilt sind sowie Stabs of a d Dw. 2) Gemäss Artikel 8-10 WDVS